

Satzung

der Bürgerstiftung Wesseling

Präambel

Die Bürgerstiftung Wesseling soll den Gemeinsinn und das Engagement der Bürger der Stadt Wesseling fördern und stärken. Ihr Engagement basiert auf Werten wie persönliche Freiheit, Offenheit, Toleranz und Solidarität. Die Tätigkeit der Stiftung soll sich möglichst auf die Region beschränken. Sie soll keine Aufgaben übernehmen, die zu öffentlich-rechtlichen Pflichtaufgaben gehören.

Die Stiftung will ein Zeichen dafür setzen, dass Bürger und Wirtschaftsunternehmen der Region zusammen Mitverantwortung für die Gestaltung und Förderung des sozialen Gemeinwesens übernehmen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz,

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Wesseling“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Wesseling.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist es,
 - Wissenschaft und Forschung
 - Bildung und Erziehung,
 - Jugend- und Altenhilfe,
 - Kunst und Kultur,
 - Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege,
 - Heimatpflege und traditionelles Brauchtum
 - öffentliches Gesundheitswesen

- Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Notfällen sowie
- Sport

in der Stadt Wesseling zu fördern und zu entwickeln. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb der Stadt gefördert werden.

(3) Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) finanzielle und ideelle Unterstützung von steuerbegünstigten Organisationen, Einrichtungen und Diensten, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen.
- b) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen.
- c) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
- d) Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
- e) Verleihung von Preisen für Leistungen auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
- f) Schaffung und Unterstützung lokaler kultureller Einrichtungen und Projekte.

(4) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden. Die Unterstützung anderer Projekte erfolgt im Rahmen des § 58 Nr.1 Abgabenordnung.

(5) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(6) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

(7) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben gemäß der Gemeindeordnung der Stadt Wesseling gehören.

(8) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen, sofern deren Stiftungszweck mit den in § 2 genannten Stiftungszwecken übereinstimmen.

§ 3

Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen.
- (3) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und erhöht sich durch Zustiftungen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten und hierzu möglichst sicher und ertragsbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (4) Zustiftungen können ab einer durch den Vorstand festgelegten Mindesthöhe durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.

§ 5

Rechnungslegung, Jahresabschlussprüfung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Buchführung nebst Jahresabschluss erfolgt gemäß den jeweiligen Vorgaben des Stiftungsgesetzes.

§ 6

Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, das Stiftungskuratorium und die Stiftungsversammlung. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (3) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (4) Jedes Organ der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden Einberufung, Ladungsfristen- und -formen, Abstimmungsmodalitäten und Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und bis zu fünf Personen. Er hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen und führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungskuratoriums.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger nur für die noch verbleibende Amtszeit gewählt.
- (4) Der erste Vorstand mit 5 Personen wird durch die Erststifter im Stiftungsgeschäft bestimmt. Jeder weitere Vorstand, der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende wird vom Stiftungskuratorium gewählt. Werden Mitglieder des Stiftungskuratoriums in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungskuratorium aus.
- (5) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungskuratorium jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

- (6) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können durch das Stiftungskuratorium erteilt werden.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
- (8) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszweckes die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungskuratoriums und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungskuratorium über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.
- (9) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungskuratoriums teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

§ 8 Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Personen. Das erste Stiftungskuratorium wird durch die Erststifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Das Gründungskuratorium besteht aus neun Personen. Alle folgenden Stiftungskuratoriumsmitglieder, erstmals nach drei Jahren, ergänzen sich durch Kooptation. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen.
- (2) Die Amtszeit des Kuratoriumsmitglieds beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist möglich. Zu berufen sind insbesondere Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden.
- (3) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
- (4) Das Stiftungskuratorium wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Das Stiftungskuratorium trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen, wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Es kann vom Vor-

stand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.

- (6) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen und wird von seinem Vorsitzenden oder vom Stellvertreter einberufen.
- (7) Der Zuständigkeit des Stiftungskuratoriums unterliegen insbesondere
- die Wahl des Vorstandes,
 - die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
 - die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands,
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - die Kontrolle der Wirtschaftsführung des Vorstandes durch vom Kuratorium berufene Rechnungsprüfer,
 - die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung im Einzelfall von mehr als EUR 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend) begründet werden,
 - sowie in Abstimmung mit dem Vorstand,
- die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.
- das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden stiftungsfremden Projekte.
- (7) Das Stiftungskuratorium kann zur Vorbereitung seiner Sitzungen Ausschüsse bilden.
- (8) Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums sind ehrenamtlich tätig.
- (9) Mit 2/3 Mehrheit kann das Stiftungskuratorium ein Mitglied abberufen. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9

Stiftungsversammlung

- (1) Der Stiftungsversammlung gehören alle Personen an, die der Stiftung mehr als 1.000 EUR gestiftet oder zugestiftet haben. Das Stiftungskuratorium kann diesen Schwellenwert mit Wirkung für die Zukunft erhöhen oder herabsetzen. Die Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung ist freiwillig und nicht übertragbar.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsversammlung können sich nur von anderen Mitgliedern auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung endet durch Tod, Verzicht, Rücktritt oder Abberufung des Mitglieds.

- (4) Das Stiftungskuratorium kann mit der Mehrheit von 3/4 der Stimmen einzelne Mitglieder der Stiftungsversammlung aus wichtigem Grund abberufen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verstoß gegen die Ziele der Stiftung oder die dreijährige Nichtausübung von Mitwirkungsrechten.
- (5) Die Stiftungsversammlung ist mindestens jährlich mit einer Frist von 21 Kalendertagen schriftlich, per Fax oder e-Mail unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung durch den Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 25% ihrer Mitglieder dies schriftlich beim Stiftungskuratorium beantragen.
- (6) Die Stiftungsversammlung dient dem Stiftungskuratorium als Diskussionsforum in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Vorstand und Stiftungskuratorium berichten ihr mindestens einmal jährlich über die Arbeit der Stiftung und personelle Veränderungen. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer Niederschriften zu fertigen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind.

§ 10 Projektausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Projektausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Projektausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, der für die ordentliche Verwaltung des Budgets verantwortlich ist. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Aufgabe der Projektausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungskuratoriums.
- (3) Der Vorstand kann für die Arbeit der Projektausschüsse in Abstimmung mit dem Stiftungskuratorium eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Alle Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums sind berechtigt, an den Sitzungen der Projektausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Projektausschüsse haben über die Verwendung ihres Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 11 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

- (2) Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist.
- (3) Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Kuratorium mit einer 3/4 Mehrheit der Stimmberechtigten möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Beschlüsse über Änderungen der Satzung werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht wirksam. Sie sind ihr im Falle des Absatz 2 mit einer Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes anzuzeigen.

§ 12

Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung

- (1) Vorstand und Kuratorium können mit einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt, in der die Stiftung zuletzt ihren Sitz hatte. Die Stadt hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 13

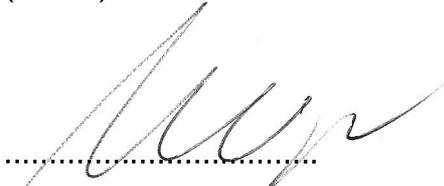
Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.
- (2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Wesseling, den 29.11.2004

VR-Bank Rhein-Erft eG
Postfach 19 69 50309 Brühl
Steinweg 29 50321 Brühl

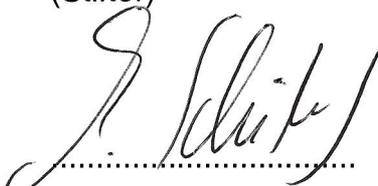

.....
(Stifter)

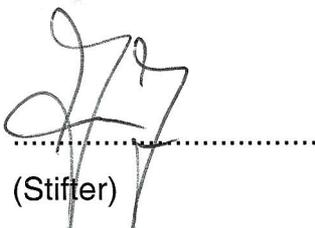

.....
(Stifter)


.....
(Stifter)


.....
(Stifter)

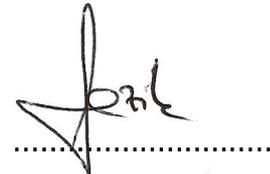

.....
(Stifter)

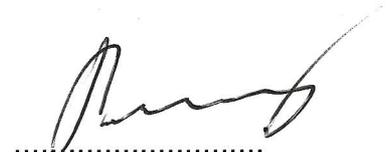

.....
(Stifter)

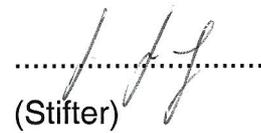

.....
(Stifter)

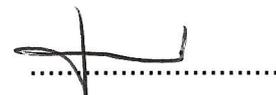

.....
(Stifter)


.....
(Stifter)


.....
(Stifter)


.....
(Stifter)


.....
(Stifter)


.....
(Stifter)


.....
(Stifter)

Wesseling, den 29.11.2004

J. Johann

(Stifter)

R

(Stifter)

J. W.

(Stifter)

K

(Stifter)

P. K.

(Stifter)

H.

(Stifter)

H.

(Stifter)

H.

(Stifter)

S.

(Stifter)

S.

(Stifter)

M.

(Stifter)

H.

(Stifter)

S.

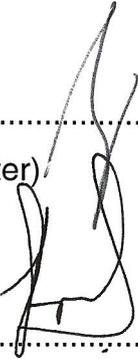
(Stifter)

i. V. P.

(Stifter)

Wesseling, den 29.11.2004

(Stifter)

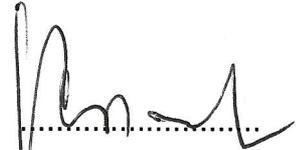
A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long vertical stroke on the left side. It is positioned between two horizontal dotted lines.

(Stifter)

A large, stylized handwritten signature in black ink, featuring a long vertical stroke on the left and a large, rounded 'K' or 'H' shape on the right.

J. Karinoschel

(Stifter)

A handwritten signature in black ink, appearing to be a name with a long horizontal stroke and a small loop at the end. It is positioned between two horizontal dotted lines.

(Stifter)